



GemeindeStarzach
Landkreis Tübingen

SATZUNG

über die Benutzung des Häckselplatzes der Gemeinde Starzach

Aufgrund §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 6, 10 und 28 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 28.11.2016 folgende Benutzungs- und Benutzungsgebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Benutzerkreis

- (1) Der Häckselplatz in Starzach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Starzach.
- (2) Benutzungsberechtigt sind:
 - die Einwohner der Gemeinde Starzach oder Personen in deren Auftrag,
 - die Gemeinde Starzach ,
 - der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen.
 Zum Nachweis der Gemeindezugehörigkeit kann das Betriebspersonal einen Nutzungsberechtigungs-nachweis (z.B. Personalausweis o.ä.) verlangen.
- (3) Nicht zulässig sind Anlieferungen im Zuge gewerblicher Betätigung.
- (4) Zulässig sind ausschließlich Anlieferungen von Grün- und Häckselgut, das nachweislich auf Grundstücken innerhalb der Gemeinde Starzach angefallen ist, sowie Anlieferungen aus den Straßensammlungen des Landkreises Tübingen, das in der Gemeinde Starzach gesammelt wurde.

§ 2

Annahmebedingungen

- (1) Auf dem Häckselplatz wird Grün- und Häckselgut angenommen. Grüngut sind Laub, Gras und Pflanzenreste. Häckselgut sind verholzte Baum-, Strauch- und Staudenabfälle, die beim Schneiden von Bäumen und Hecken anfallen.
- (2) Das Grün- und Häckselgut muss frei von Störstoffen wie Steinen, Glas, Metall, Kunststoffen usw. sein. Anlieferungsbehältnisse sind wieder mitzunehmen.
- (3) Nicht angenommen werden Abfälle aller Art wie z.B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier, Kartonagen und Kunststoffe. In Plastiksäcke verpacktes Material darf nicht abgeladen werden. Untersagt ist auch die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und Biomüll wie z.B. Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel. Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches das im Verdacht steht mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (wie z.B. Feuerbrand), darf ebenfalls nicht angeliefert werden.
- (4) Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen des Häckselplatzes entsprechen, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen und sind vom Anlieferer unverzüglich und auf seine Kosten zu entfernen.

§ 3**Benutzung**

- (1) Die Öffnungszeiten des Häckselplatzes werden ortsüblich bekannt gegeben
- (2) Anlieferungsmenge, die über einen Anhänger hinausgehen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen durch die Gemeinde sowie die Anlieferung des Häckselgutes aus den Straßensammlungen des Landkreises Tübingen.
- (3) Das Betreten des Häckselplatzes ist ausschließlich während der Öffnungszeiten erlaubt. Das Abladen des Häcksel- und Grünguts darf nur nach vorheriger Anmeldung vor Ort beim Betriebspersonal erfolgen.
- (4) Häckselgut ist in dem dafür vorgesehenen Bereich abzuladen. Grüngut ist in den bereitgestellten Container zu verbringen.
- (5) Den Anweisungen des Betriebspersonals sowie der mit den Häckselarbeiten beauftragten Firma ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekannt gegebenen Ordnungsvorschriften auf dem Häckselplatz.
- (6) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Ausfällen der Beseitigungsmöglichkeit, insbesondere in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder schlechten Witterungsverhältnissen kann der Häckselplatz geschlossen werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz.

§ 4**Haftung**

- (1) Die Benutzung des Häckselplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Starzach haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 5**Benutzungsgebühren**

Die Benutzung des Häckselplatzes der Gemeinde Starzach ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis gebührenfrei.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) entgegen § 2 Abs. 1, 2 und 3 nicht kompostierfähiges Material, Abfälle und sonst ausgeschlossenes Material anliefert.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören, Grün- und Häckselgut anliefert,
 - (b) den Häckselplatz entgegen § 4 Abs. 1 außerhalb der Öffnungszeit benutzt,
 - (c) das angelieferte Grün- und Häckselgut entgegen § 4 Abs. 4 außerhalb der vorgesehenen Flächen bzw. außerhalb des Containers ablagert,
 - (d) entgegen § 4 Abs. 5 den Anweisungen des autorisierten Betriebspersonals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider den Häckselplatz benutzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Starzach, den 29.11.2016

Thomas Noé
Bürgermeister